jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/7/11 6Ob119/74, 1Ob2/79, 1Ob30/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.07.1974

Norm

ABGB §383
OÖ FischereiG

Rechtssatz

Der Fisch und mit ihm das Fischereirecht müssen nicht unter allen Umständen der Wasserwelle folgen. An einem Gewässer können vielmehr ohne weiters auch mehrere Fischereirechte in verschiedenen Abschnitten, auch zwischen Einzelpersonen und Gemeinden, bestehen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 119/74
  Entscheidungstext OGH 11.07.1974 6 Ob 119/74
  Veröff: SZ 47/88 = EvBl 1975/73 S 155
- 1 Ob 2/79
  Entscheidungstext OGH 30.03.1979 1 Ob 2/79
  nur: An einem Gewässer können vielmehr ohne weiters auch mehrere Fischereirechte in verschiedenen Abschnitten, auch zwischen Einzelpersonen und Gemeinden, bestehen. (T1)
- 1 Ob 30/94
  Entscheidungstext OGH 27.02.1995 1 Ob 30/94
  Auch; Veröff: SZ 68/41

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0010981

Dokumentnummer

JJR_19740711_OGH0002_0060OB00119_7400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at